



DAS RECHT DER BETRIEBSMITTEL
PROF. DR. JOSÉ MARTÍNEZ

Sammlung Pflanzenschutzrecht

Dies ist eine Leseprobe. Es werden nicht alle enthaltenen Inhalte angezeigt.



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



PFLANZENSCHUTZRECHT

„Kofferraum-Transport“ erstellt nach Härtel, Handbuch
Fachanwalt Agrarrecht, 2012, Kapitel 17, Rn. 149 f. (PflSchG aF)

Landwirt L, der seinen Betrieb in Niedersachsen hat, fährt in die Niederlande, um dort ein günstiges Pflanzenschutzmittel zu besorgen, das er ausschließlich für den Eigenbedarf auf seinem Betrieb einsetzen möchte. Sein Kollege K ist der Meinung, dass L das Pflanzenschutzmittel nicht ohne Genehmigung der Behörden einführen und anwenden darf.

Hat K Recht?

PFLANZENSCHUTZRECHT

Lösung – „Kofferraum-Transport“

Die Preise für zugelassene Pflanzenschutzmittel können sich in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU unterscheiden. Sofern sie in anderen Mitgliedstaaten günstiger sind als in Deutschland, besteht ein praktisches Bedürfnis seitens Anwender oder Handelsunternehmen, diese Mittel zu erwerben, um sie anschließend in Deutschland anzuwenden bzw. um sie hier in Verkehr zu bringen.

Grundsatz:

- Aufgrund der Freiheit des Warenverkehrs in der EU ist es grundsätzlich möglich, Waren aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland zu importieren. Dieser sogenannte Parallelhandel bedarf keiner eigenen Zulassung. Der Händler, der in Deutschland mit einem Pflanzenschutzmittel aus einem anderen Mitgliedstaat handeln möchte und der Anwender, der entsprechende Pflanzenschutzmittel für den Eigengebrauch nach Deutschland verbringt, benötigen aber eine **Genehmigung für den Parallelhandel nach Art. 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009**. (bis zum 13. Juni 2011 als Verkehrsfähigkeitsbescheinigung bezeichnet)

PFLANZENSCHUTZRECHT

Lösung – „Kofferraum-Transport“

- L müsste daher eine Genehmigung für den Parallelhandel beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) beantragen.
- Stimmt das beantragte Pflanzenschutzmittel, das in einem Mitgliedstaat der EU zugelassen ist in der Zusammensetzung mit einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Referenzmittel) überein (Herstelleridentität), wird in einem vereinfachten Verfahren die Genehmigung erteilt.
- Weitere Regelungen des Parallelhandels finden sich in den §§ 46 ff. PflSchG.
- K liegt damit richtig, dass L das Pflanzenschutzmittel nicht ohne Genehmigung verwenden darf.

Infos zum Parallelimport nachzulesen unter Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (letzter Aufruf: 28.02.2017):
http://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/03_Antragsteller/07_Parallelhandel/psm_parallelhandel_node.html

PFLANZENSCHUTZRECHT

„Das schwarze Schaf“

Bauer Jens gilt als schwarzes Schaf seines Berufstands und hat daher des Öfteren „Meinungsverschiedenheiten“ mit den örtlich zuständigen Behörden. Um den Naturschutz schert er sich herzlich wenig, daher musste er erst kürzlich ein Bußgeld nach § 14 Abs. 3 DüngG zahlen.

Um sich nun versöhnlich und ordnungsgemäß zu verhalten, beantragt er den nach § 9 Abs. 1 PflSchG nötigen Sachkundenachweis, um seine Felder zu spritzen.

Die Behörde versagt ihm den Sachkundenachweis.

Zu Recht?

PFLANZENSCHUTZRECHT

Lösung – „Das schwarze Schaf“

- Nach § 9 Abs. 2 stellt die zuständige Behörde den beantragten Sachkundenachweis aus, wenn der Antragsteller die dafür erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und nachweist, dass er über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen praktischen Fertigkeiten verfügt, um Pflanzenschutzmittel bestimmungsgemäß und sachgerecht anzuwenden.
- Hier ist die erforderliche Zuverlässigkeit fraglich:
 - Bauer Jens schert sich nicht um den Naturschutz. Von dieser Eigenschaft lässt sich darauf schließen, dass er nicht willens ist, sich an die pflanzenschutzrechtlichen Verpflichtungen zu halten.
 - Auch das Bußgeldverfahren lässt darauf schließen, dass Bauer Jens nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.
- Die zuständige Behörde versagt die Genehmigung zu Recht.

PFLANZENSCHUTZRECHT

„Ausgelernt“

Auszubildender B beginnt am 1.8. seine Ausbildung bei dem Landwirt L, der selber einen Sachkundenachweis besitzt. Am 2.8. sagt L zu B: „Du hast jetzt schon so viel hier im Rinderstall gelernt, du darfst jetzt eine Pause auf dem Feld machen und Pflanzenschutzmittel aufbringen. Hier hast du die dafür benötigten Gerätschaften. Du schaffst das schon!“ B ist sich unsicher, ob er tatsächlich der Anweisung seines Chefs folgen soll.

Darf B die Pflanzenschutzmittel aufbringen? Benötigt B eine spezielle Qualifikation?

PFLANZENSCHUTZRECHT

Lösung – „Ausgelernt“

B darf das Pflanzenschutzmittel nur aufbringen, wenn er selber einen Sachkundenachweis besitzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG) oder wenn der L einen Sachkundenachweis besitzt und den B zur Anwendung des Pflanzenstoffmittels anleitet (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 PflSchG).

- Aus dem Sachverhalt ist nicht ersichtlich, dass B selber die benötigte Sachkunde aufweist und einen Sachkundenachweis besitzt.
- Zwar besitzt L einen Sachkundenachweis, was für die Anwendung des § 9 Abs. 5 Nr. 3 PflSchG grundsätzlich ausreicht. Fraglich ist jedoch, ob er den B ausreichend angewiesen hat. Allein in der Aussage, B solle sich die Gerätschaften nehmen, kann keine ausreichende Anweisung gesehen werden. Allein dadurch ist für den B nicht ersichtlich, wie, wo genau und in welcher Menge er das Pflanzenschutzmittel aufzutragen hat.

Ergebnis: B darf das Pflanzenschutzmittel nicht auftragen.

PFLANZENSCHUTZRECHT

„Das lukrative Gift“

Lohnunternehmer X will sein Angebot erweitern und zukünftig auch den Pflanzenschutz für die Landwirte übernehmen. Sein Angebot soll enthalten: Die Beratung über das geeignetste Pflanzenschutzmittel, dessen Besorgung und das Ausbringen auf den Feldern.

Er fragt Sie, ob er damit umgehend beginnen kann.

PFLANZENSCHUTZRECHT

Lösung – „Das lukrative Gift“

- Gem. § 10 S. 1 PflSchG muss derjenige, der Pflanzenschutzmittel für andere – außer gelegentlicher Nachbarschaftshilfe – anwenden oder zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen andere über den Pflanzenschutz beraten will, dies der für den Betriebssitz und der für den Ort der Tätigkeit zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit anzeigen.
 - Auch muss er über einen entsprechenden Sachkundenachweis nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 PflSchG verfügen.
- X darf daher nicht umgehend mit dem Angebot auf den Markt gehen.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!